

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - § 9 Abs. 1 BauGB

Mit Ausnahme der hier ergänzend getroffenen Festsetzungen gelten die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 11.42.1 „Fortentwicklung eines Teilbereichs der Innenstadt Mannheims durch Ausschluss unerwünschter Nutzungen, 1. Änderung“ vom 16.01.2020, Nr. 11.42 „Fortentwicklung eines Teilbereichs der Innenstadt Mannheims durch Ausschluss unerwünschter Nutzungen“ vom 08.06.2006, Nr. 13.39 „Östliche Unterstadt“ vom 24.01.2013, Nr. 11.33 „Tiefgarage G1 (Marktplatz)“ vom 12.06.1978, Nr. 11.26 „für das Quadrat F3“ vom 18.04.1973, Nr. 11.25 „für das Quadrat H2“ vom 13.06.1978, Bebauungsplan Nr. 13.20 „für das Quadrat U1“ vom 11.09.1964, fort.

1 GEBIETE, IN DENEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES BESTIMMTE LUFT VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT ODER NUR BESCHRÄNKT VERWENDET WERDEN DÜRFEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die gewerbsmäßige Verwendung von festen und gasförmigen Brennstoffen in Feuerstätten, die dazu bestimmt sind, Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten, unzulässig.